

EINKAUF- UND BESTELLBEDINGUNGEN

Stand: 04.2023

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Für die Lieferung von Waren, Herstellung von Werken oder Erbringung von (sonstigen) Leistungen, einschließlich Nebenleistungen, gelten ausschließlich diese Einkaufs- und Bestellbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“ genannt). Sie gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr zwischen uns und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam im Folgenden „Partner“ genannt). Der Partner erkennt diese Bedingungen, auch für nachfolgende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung, an, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf die Bedingungen hinweisen müssten.
- 1.2 Abweichende Bedingungen, auch wenn sie uns vom Partner mitgeteilt wurden, gelten nicht, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. anerkannt werden. Schweigen auf uns mitgeteilte abweichende Bedingungen des Partners, die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung oder die vorbehaltlose Durchführung einer Zahlung gelten nicht als Anerkennung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Partners.

2 Aufträge

- 2.1 Unsere Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform erteilt wurden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
- 2.2 Der Partner hat unseren Auftrag unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Kalendertagen gerechnet von der Absendung des Auftrages keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, unseren Auftrag zu widerrufen, ohne dass der Partner hieraus irgendwelche Rechte herleiten kann.
- 2.3 Angebote des Partners haben für uns kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Partners können wir innerhalb von 14 Tagen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Partner an sein Angebot gebunden. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Annahme eines Angebots des Partners verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- 2.4 Sofern es sich bei einem Auftrag um einen Lieferabruf unter einem zwischen uns und dem Partner vereinbarten Mengenkontrakt oder Rahmenvertrag handelt, wird dieser für den Partner verbindlich, wenn er nicht binnen fünf (5) Tagen nach Zugang widerspricht. Eine Verpflichtung von uns unter einer Rahmenvereinbarung Lieferabrufe zu erteilen, besteht nicht. Im Übrigen gelten für Lieferabrufe die Bestimmungen für Bestellungen in diesen Bedingungen entsprechend.

3 Lieferung/Leistung

- 3.1 Soweit Liefer- oder Leistungstermine vereinbart wurden, haben die betreffenden Lieferungen oder

Leistungen zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Sobald für den Partner erkennbar wird, dass er einen Auftrag ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, muss der Partner uns binnen eines Werktages nach Kenntniserlangung davon unterrichten. Sind Liefer- oder Leistungstermine nicht vereinbart, müssen sie mit uns abgesprochen und von uns bestätigt sein. Annahmeverzögerungen durch uns aufgrund nicht ordnungsgemäßer Avisierung des Liefer- und Leistungstermins gehen zu Lasten des Partners.

- 3.2 Für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine durch den Partner kommt es maßgebend darauf an, dass die Lieferungen zum vereinbarten Termin an uns übergeben werden. Sofern die Lieferungen oder Leistungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Termin eingehalten, wenn der Partner uns die Lieferungen bzw. Leistung am vereinbarten Termin abnahmefähig zur Verfügung stellt. Zu einer vorzeitigen Lieferung und Leistung ist der Partner nicht berechtigt.
- 3.3 Werden Termine nur „ca.“ oder in sonstiger Weise annähernd vereinbart, gilt als maximale Toleranz ein Zeitraum von 4 Werktagen als vereinbart.
- 3.4 Teillieferungen oder -leistungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich oder in Textform mit uns vereinbart wurden. Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder -leistungen ist der Partner nicht berechtigt. Etwaige Ernte-, Fang- und Schießvorbehalte des Partners gelten nicht, es sei denn, wir haben hierzu unsere schriftliche Einwilligung erteilt.
- 3.5 Ist uns wegen höherer Gewalt, Aufruhr, Arbeitskampf, von uns unverschuldeten Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen und in ähnlichen Fällen eine Annahme der Lieferung oder Leistung nicht möglich oder ist diese erheblich erschwert, sind wir berechtigt, die Frist zur Annahme entsprechend der Dauer der Behinderung zu ändern, ohne dass der Partner daraus Ansprüche gegen uns herleiten kann. Dauert die Annahmehinderungen länger als einen (1) Monat, sind wir und der Partner berechtigt, ganz oder teilweise von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten, ohne dass die andere Partei daraus Ansprüche gegen uns herleiten kann.
- 3.6 Hält der Partner einen als Fixtermin vereinbarten Termin nicht ein, sind wir auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Recht, Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 3.7 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die vorstehend genannten oder auf sonstige Rechte dar. Teillieferungen oder -leistungen beenden den Verzug nicht.
- 3.8 Der Partner haftet für die Schäden, die uns durch seinen Liefer-/Leistungsverzug entstehen. Das schließt Aufwendungen für eine gegebenenfalls notwendig werdende Ersatzbeschaffung ein. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 3.9 Wir sind ferner berechtigt, als Vertragsstrafe für nicht rechtzeitige Lieferung oder Leistung 0,2 % des Bestellwertes bei Überschreitung des vereinbarten Termins pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Partner zu ersetzenden Schaden anzurechnen. Eine etwa anfallende Vertragsstrafe werden wir spätestens bei Zahlung der Rechnung des Partners geltend machen. Eines Vorbehaltes bei Annahme der Lieferung oder Leistung bedarf es hierfür nicht.
- 3.10 Der Partner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder wenn die Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserem Anspruch steht.
- 4 Gefahrtragung, Abnahme und Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 Der Partner trägt jedwede Gefahr, einschließlich des Transportrisikos und des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, und zwar bis zur Abnahme durch uns, welche im Fall der Lieferung von Ware frei Haus entweder bei uns oder an dem von uns angegebenen Bestimmungsort erfolgt. Bedürfen die Lieferungen oder Leistungen einer Abnahme, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf uns über.
- 4.2 Bei Selbstabholung oder Abholung durch einen von uns beauftragten Spediteur ab Lager oder Kühlhaus des Partners gehen im Fall der Lieferung von Ware nur das Transportrisiko sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf uns über, in dem die Ware auf unser Transportmittel oder das Transportmittel des von uns beauftragten Spediteurs geladen wird. Im Übrigen bleibt es bei der Abnahme- und Gefahrtragungsregelung der vorstehenden Ziff. 4.1.
- 4.3 Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 4.4 Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt zugunsten des Partners hat die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Partners lehnen wir ab. Das Eigentum geht spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware auf uns über. Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung ist uns in jedem Fall gestattet.
- 4.5 Lieferungen und Leistungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem Partner vereinbart ist oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. Soweit nicht abweichend vereinbart, können wir die Abnahme bis zu zwei (2) Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung oder Leistung durch den Auftragnehmer erklären. Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von uns. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.6 Vor Auslieferung führt der Partner eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden.

5 Preise und Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise gelten einschließlich Verpackung, Beförderungs-, Fracht- und Lagerkosten, Versicherung, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
- 5.2 Unsere Zahlungen erfolgen – wenn nicht anders vereinbart – innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto. Geht die Rechnung vor Abnahme der berechneten Waren oder Leistungen bei uns ein, beginnen die Fristen erst mit der Abnahme. Für die Rechtzeitigkeit einer von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- 5.3 Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Materialnummer, Artikelbezeichnung und Einzelpreis je Verkaufseinheit sowie ggfs. weiterer Informationen, über die wir den Partner vor Rechnungstellung informieren werden (wie z.B. MSC-/ASC- oder BIO-Zertifizierungen), zu erteilen.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.

6 Qualität

- 6.1 Die zu liefernde Ware oder geschuldete Leistung muss in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie bei technischen Leistungen den Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften der Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- und Brandschutzbehörden, der Berufsgenossenschaften und Versorgungsbetriebe und den jeweils gültigen DIN-Normen und VDE-Vorschriften, CE-Kennzeichnung und EG-Zertifizierung entsprechen. Der Partner übernimmt ausdrücklich die Gewähr dafür, dass die vorerwähnten Vorschriften eingehalten werden. Sollte die zu liefernde Ware oder geschuldete Leistung diese Voraussetzungen nicht erfüllen, so ist der Partner unbeschadet weitergehender Ansprüche verpflichtet, sämtliche zur Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten, einschließlich Gutachterkosten, sowie die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion zu ersetzen.
- 6.2 Der Partner verpflichtet sich, einen Nachweis über die Einhaltung der vorerwähnten Vorschriften, insbesondere der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, auf unser Verlangen zu erbringen. Der Nachweis wird dadurch geführt, dass der Partner uns Aufzeichnungen seines Betriebslabors oder einer amtlichen Stelle auf Verlangen übergibt. Alle mit diesem Nachweis verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Partners.
- 6.3 Der Partner gewährleistet, dass die zu liefernde Ware oder geschuldete Leistung unseren - ihm im Einzelnen aus dem Auftrag bekannten – besonderen Auflagen und Spezifikationen sowie insbesondere den qualitativen Handlungsrichtlinien von bofrost* entspricht. Dies gilt z.B. hinsichtlich Gewicht, Stückzahl, Markt- und Gütevorschriften und Partienmuster. Zur Verfügung gestellte und unseren Aufträgen zugrunde gelegte

Muster sind verbindlich. Ihre Qualität und Beschaffenheit gilt für die Lieferung oder Leistung als gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Lebensmittel-Informations-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sind die enthaltenen Zutaten in abfallender Reihenfolge anzugeben. Dies gilt auch für alle weiteren deklarationspflichtigen Bestandteile des gelieferten Erzeugnisses (z. B. Fisch- oder Fleischeinwaage). Änderungen in der Spezifikation sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung statthaft.

6.4 Der Partner gewährleistet, dass alle durch uns bestellten Waren unseren Mindestanforderungen entsprechen und entsprechend gelagert und transportiert werden. Sofern es sich hierbei um tiefgefrorene Ware handelt, gewährleistet der Partner, dass diese an allen Punkten des Erzeugnisses bei der Lagerung minus 20° Celsius (Speiseeis minus 22° Celsius) und beim Transport minus 18° Celsius (Speiseeis minus 20° Celsius) oder tiefer gehalten wird. Werden diese Mindestanforderungen nicht erreicht, erfolgt eine Annahme nach unserer Wahl und Möglichkeit nur zu Zwecken der Einlagerung. Sollte nicht abgenommene Ware bei uns eingelagert werden, so geschieht dies im Namen, auf Gefahr und auf Kosten des Partners. Ansprüche gegen den Partner wegen Mängeln gleich welcher Art sowie Ansprüche wegen der Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis werden durch die Einlagerung nicht berührt.

6.5 Wir sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten unangekündigte Kontrollen in den Räumlichkeiten der Produktionsstätten des Partners durchzuführen, soweit es um die Produktion der für uns herzustellenden Waren oder zu erbringenden Leistungen geht. Ferner haben wir das Recht, die bei dem Partner existierenden Unterlagen über die Qualitätskontrolle der für uns produzierten Waren oder zu erbringenden Leistungen einzusehen und uns Kopien anzufertigen. Der Partner ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu ergreifen.

7 Verpackung

7.1 Der Partner gewährleistet, dass die Verpackung den einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien entspricht. Unter strikter Beachtung dieser Verpflichtung wird er das Verpackungsmaterial nach unseren Angaben insbesondere zum Material, zur Gestaltung, zum Layout und/oder zu Qualitätsstandards bei von uns bevorzugten bzw. mit uns einvernehmlich abgestimmten Verpackungsherstellern drucken. Die Verpackungsgestaltungen, -mengen und -neudrucke sind mit uns vorab schriftlich oder in Textform (E-Mail ausreichend) abzustimmen. Sollten unsere Vorgaben den einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien widersprechen, ist der Partner verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir sind nicht verpflichtet, mit uns nicht gemäß dieser Ziffer 7.1 abgestimmte Verpackungen zu übernehmen. Der Partner wird uns die Verpackungseerbestände und Fertigwarenbestände bis zum 3. Werktag eines jeden Monats unaufgefordert schriftlich oder in Textform (E-Mail ausreichend) melden.

7.2 Ergeben sich Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Deklaration oder Gestaltung

der Verpackung, hat der Partner uns dies unverzüglich anzuzeigen. Der Partner hat uns die aus einer verspäteten Anzeige solcher Gesetzesänderungen entstehenden Schäden zu ersetzen. Das betrifft u.a. die Entsorgungskosten für wegen der verspäteten Anzeige nicht mehr zu gebrauchendes Verpackungsmaterial.

7.3 Ware in bofrost*-Verpackungen oder in anderen für uns gefertigten speziellen Verpackungen darf nur an uns geliefert werden. Sie darf in dieser Verpackung nicht weitergehandelt oder sonst wie in Verkehr gebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für Verpackungen retournierter Ware. Verletzt der Partner die vorstehende Verpflichtung, so verwirkt er eine von uns angemessen festzusetzende, € 25.000,00 jedoch nicht unterschreitende und im Streitfall durch das gemäß Ziffer 14.2 zuständige Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB müssen wir die Vertragsstrafe erst bei Zahlung des Kaufpreises geltend machen. Die Geltendmachung von weiterem Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

7.4 Die Bestellung von Verpackungen sowie die Erteilung von Druckfreigaben durch uns bedeutet in keinem Fall die Bestellung der entsprechenden (Fertig)-Ware oder dafür notwendiger Rohwaren oder Komponenten.

7.5 Verpackungsmaterial, das, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Verpackung von für uns bestimmter Ware verwandt worden ist, ist auf unsere Weisung durch den Partner zu vernichten.

7.6 Der Partner gewährleistet, dass das Verpackungsmaterial europalettengerecht ist und unseren - dem Partner bekannten - speziellen bofrost*-Verpackungsanforderungen und Verpackungsspezifikationen entspricht. Sollten diese Voraussetzungen bei Anlieferung fehlen, kann die Ware - unbeschadet weiterer Rechte, insbesondere nach § 437 BGB - abgewiesen bzw. die Annahme verweigert werden.

8 Sachmängel der Ware und Produkthaftung

8.1 Unbeschadet vorstehender Ziffer 6 richten sich unsere Rechte bei Sachmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Der Partner wird uns unaufgefordert informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Ware mangelhaft ist. Die Parteien sind sich einig, dass ein Mangelverdacht – unabhängig davon, ob er sich als im Nachhinein als begründet erweist – einem Sachmangel gleichsteht, wenn er qualitätsmindernd wirkt (z.B. Salmonellenverdacht in Lebensmitteln).

8.3 Soweit gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen (§§ 377, 381 HGB) zur Anwendung kommen, gelten diese mit der Maßgabe, dass uns eine Untersuchung der Ware nach ihrer Ablieferung nur bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstige offenkundige Mängel obliegt. Soweit vereinbart, bedürfen einzelne Partner davon abweichend einer explizite Freigabe durch uns. Wir führen zudem branchenübliche Stichproben durch, welche von uns dokumentiert werden. Kopien der Analyseergebnisse stellen wir im Falle einer Abweisung dem Partner auf Wunsch zur Verfügung. Offenkundige Mängel können wir bis zu fünf (5) Tage nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu zehn (10) Tage nach ihrer Entdeckung. Erfordert die bei

- branchenüblichen und/oder sachgerechten Stichproben anzuwendende Untersuchungsmethode einen längeren Zeitraum, so verlängert sich unsere Rügefrist entsprechend, bei erkennbaren Mängeln jedoch auf nicht mehr als zehn (10) nach Ablieferung und bei verdeckten Mängeln auf nicht mehr als 14 Tagen nach Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für uns vor der Abnahme. Wir sind berechtigt, solche Mängel auch dann zu rügen, wenn die mangelbehaftete Ware inzwischen von uns bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für uns nicht.
- 8.4 Im Falle des Vorliegens eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Wir sind – unbeschadet unserer weiteren Mängelrechte – insbesondere dazu berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen. Kommt der Partner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Partner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Partner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Partner von Umständen, die die Unzumutbarkeit begründen, unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Mangelbeseitigung durch uns, unterrichten.
- 8.5 Gibt ein Sachmangel oder ein Mangelverdacht Anlass, die Ware zurückzurufen oder vor ihr zu warnen, umfasst der vom Partner zu ersetzende Schaden auch die durch den Rückruf oder die Warnung entstandenen Schäden. Die Parteien sind sich einig, dass der aus einem Rückruf oder einer Warnung für uns resultierende Reputationsschaden pauschal 5% des Bestellwerts der Ware beträgt, es sei denn, der Partner weist einen niedrigeren oder wir weisen einen höheren Schaden nach.
- 8.6 Der Partner hat uns von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Produkt- und Produzentenhaftung für die Ware freizustellen, wenn deren Ursache aus seinem Herrschafts- und Organisationsbereich herrührt, es sei denn, der Partner hat dies nicht zu vertreten. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Partner uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich von uns durchgeführter Rückrufe oder Produktwarnungen ergeben. Über Inhalt und Umfang etwaiger Maßnahmen werden wir den Partner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 9 Rechtsmängel der Ware**
- 9.1 Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere, dass durch die Ausführung des Auftrags keine inländischen Schutzrechte oder Schutzrechte in der europäischen Gemeinschaft oder sonstige Leistungsschutzrechte in Deutschland oder weiteren Ländern, in denen wir tätig sind, verletzt werden (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt).
- 9.2 Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung oder Leistung des Partners Ansprüche gegen uns geltend, so hat der Partner – unbeschadet unserer weiteren Rechte – nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung oder Leistung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung oder Leistung gegen eine neue auszutauschen. Weitergehende Rechte wegen des Vorliegens eines Rechtsmangels gemäß §§ 437 bzw. 634 BGB bleiben unberührt.
- 9.3 Der Partner stellt uns und unsere Abnehmer darüber hinaus von allen sich aus dem Vorliegen eines Rechtsmangels ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Im Falle der Schutzrechtsverletzung sind wir berechtigt, ein von uns abgegebenes Angebot auch vor Zustandekommen des Auftrags zu widerrufen.
- 10 Sach- und Rechtsmängel bei Bau- und Montageleistungen**
- Für Bau- und Montageleistungen gelten zusätzlich die Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Die uns zustehenden gesetzlichen Rechte bei Mängeln, insbesondere nach § 634 BGB, bleiben in jedem Fall unberührt.
- 11 Nutzungs- und Verwertungsrechte**
- 11.1 Soweit die Lieferungen oder Leistungen oder die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Informationen Schutzrechte des Partners oder Dritter enthalten, überträgt uns der Partner diesbezüglich unwiderruflich, unbeding und unbefristet sämtliche für die vertraglich vorausgesetzte und die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Schutzrechte des Partners bzw. des Dritten in zeitlich und räumlich unbegrenzter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise.
- 11.2 Soweit dem Partner eine Übertragung der Schutzrechte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften insoweit nicht möglich ist, räumt uns der Partner sämtliche diesbezüglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung, im vorbezeichneten Umfang ein, damit wir die Lieferungen in der vertraglich vorausgesetzten Weise und gemäß deren gewöhnlicher Verwendung nutzen, verwerten und bearbeiten können. Sofern der Partner Lieferungen oder Leistungen exklusiv für uns erbringt, räumt er uns die diesbezüglichen Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte in ausschließlicher Weise ein. Die eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung bekannten sowie unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten und berechtigen uns insbesondere dazu, die Lieferungen und Leistungen an Dritte weiterzuübertragen.
- 11.3 Die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung ist mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 11.4 Wir sind alleiniger Inhaber sämtlicher Schutzrechte an etwaigen Arbeitsergebnissen, die aus der Verwendung der Lieferungen resultieren (im Folgenden

„Arbeitsergebnisse“ genannt). Der Partner verpflichtet sich insoweit, ihm etwaig zustehende Schutzrechte an Arbeitsergebnissen ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden an uns zu übertragen. Sofern eine Übertragung von Schutzrechten an Arbeitsergebnissen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der Partner, uns diesbezüglich ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte in ausschließlicher, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkter, unwiderruflicher, unbedingter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise einzuräumen.

12 Fertigungsmittel, Beistellungen

- 12.1 Eigentum und sämtliche Urheberrechte an von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Mustern, Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel (im Folgenden „Beistellungen“ genannt) verbleiben bei uns. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden.
- 12.2 Beistellungen sind vom Partner unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Ab der Übergabe der Beistellungen an den Partner trägt dieser die Gefahr für die Beistellungen bis zu einer etwaigen Rückgabe an uns. In diesem Zeitraum hat der Auftragnehmer im Falle von Beschädigung oder Verlust der Beistellungen Ersatz zu leisten, es sei denn, der wir haben dies zu vertreten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigestellten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln hat der Partner auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Partner uns sofort anzuzeigen.
- 12.3 Die Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Kostenberechnungen usw. ist für uns kostenlos und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn üblicherweise solche Leistungen nur entgeltlich erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn wir den Auftrag nicht erteilen.

13 Datenschutz

- 13.1 Der Partner verpflichtet sich, die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen einzuhalten und den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- 13.2 Wir werden zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern des Partners verarbeiten. Der Partner verpflichtet sich, die genannten Personen hierauf hinzuweisen.
- 13.3 Für den Fall, dass der Partner personenbezogene Daten im Auftrag von uns verarbeitet, verpflichtet sich der Partner mit uns eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO nach dem jeweils aktuellen Muster von uns abzuschließen.

14 Referenzen

Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Partner nicht dazu berechtigt, Dritten gegenüber die Tatsache bekannt zu machen, dass wir

Waren oder sonstige Leistungen vom Partner beziehen, unabhängig davon, ob die Bekanntmachung auf schriftlichem, mündlichem, fernmündlichem, elektronischem oder anderem Wege erfolgt.

15 Unterlagen, Vertraulichkeit

- 15.1 An von uns überlassenen Abbildungen, Formen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Modellen, Zeichnungen, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“ genannt) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Designrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den Partner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.
- 15.2 Der Partner ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“ genannt), gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Partner ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten uns gegenüber zu nutzen. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Partner entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 15.3 Von der Verpflichtung in Ziffer 15.2 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Partner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Auftragnehmer ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- 15.4 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 15 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

16 Compliance, Unfallverhütung

- 16.1 Der Partner ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Regelungen des Wettbewerbsrechts, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche.
- 16.2 Der Partner hat die Anforderungen des bofrost*Lieferanten Code of Conduct jederzeit einzuhalten.

- 16.3 Erbringt der Partner für uns Leistungen, ist er für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere derjenigen der jeweiligen Berufsgenossenschaft, selbst verantwortlich. Er übernimmt ferner die Verpflichtung, uns seine Arbeitskräfte namentlich zu melden, die zur Erbringung der Lieferungen oder Leistungen unser Werksgelände betreten, und sie zu veranlassen, auf unseren Werksgeländen die jeweilige Werksordnung oder sonstige, in unseren Betrieben bestehende Vorschriften zu beachten.
- 17 Haftung**
- 17.1 Der Partner haftet uns gegenüber auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 17.2 Wir haften gegenüber dem Partner nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.). Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 17.3 Unsere Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- 17.4 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter.
- 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 18.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen an uns sowie für unsere Zahlungsverpflichtungen ist D-47638 Straelen.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Partner ist das für unseren Sitz D-47638 Straelen zuständige Gericht, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozess. Wahlweise sind wir berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Partners bzw. seine federführende Filiale zuständigen Gerichte anzurufen.
- 19 Sonstiges**
- 19.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.
- 19.2 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Partner sowie dessen Rechtsnachfolgern unterliegen ausschließlich dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland, wobei jedoch die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (BGBl. 1989 II S. 588 ff.) ausgeschlossen ist.